

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

27. MRZ. 1986

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

2		27. MRZ. 1986
Z		GE/9 86
Datum:	2. APR. 1986	
Verteilt:	7. APR. 1986	<i>[Signature]</i>

[Signature]

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Signature]*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Neue
Telefonnummer
(0662) 8042 Durchwahl



Chiemseehof

☎(0662) 41561 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-462/37-1986

2428

27.3.1986

Betreff

Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes; Stellungnahme
Bzg.: do. Zl. 13.521/29-I 3/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich muß in Zweifel gezogen werden, daß eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Erlassung aller im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen gegeben ist. So erscheint insbesondere der Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) nicht als verfassungsrechtliche Grundlage für das vorgeschriebene Zulassungsverfahren geeignet. Ein solches Verfahren könnte nach ha. Auffassung daher nur insofern noermiert werden, als dies auf Grund anderer Kompetenztatbestände (z.B. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) möglich erscheint, d.h. es könnten davon wohl nur bestimmte Pflanzenschutzmittel erfaßt sein.

Diese Ansicht wird auch erhärtet durch die Ausführungen in allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf. Demnach hat das gegenständliche Gesetzesvorhaben neben der Reinhaltung des Wassers, der Sicherung des Wettbewerbes, dem Schutz der Anwender vor Pflanzenschutzmitteln und der Sicherstellung einer einwandfreien landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln auch

- 2 -

die Reinhaltung des Bodens zum Ziel. Diesbezüglich hat der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Schreiben vom 30. Mai 1985, Zl. BM 762/85, mitgeteilt: "Kompetenzrechtlich gehört der Bodenschutz zu den sogenannten "Querschnittsmaterien", sodaß weder der Bund noch die Länder allein ein umfassendes Bodenschutzgesetz erlassen können."

Eine differenziertere Betrachtungsweise bezüglich jener Pflanzenschutzmittel, für welche vom Bundesgesetzgeber ein Zulassungsverfahren vorgesehen wird, erscheint daher erforderlich.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Bedenken wird zu einzelnen Punkten des Entwurfes bemerkt:

Zu § 1:

Im Abs. 1 sollte klargestellt werden, daß auch bestimmte Verbindungen natürlicher Herkunft, z.B. Absude oder Abkochungen von Pflanzen, als Pflanzenschutzmittel gelten können.

Zu § 5: Der Abs. 2 sollte dahingehend ergänzt werden, daß auch den Landwirtschaftskammern Pflanzenschutzmittel unter den gegebenen Voraussetzungen überlassen werden können. Dies wird insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Abklärung von lokalen Pflanzenschutzproblemen sowie zur Durchführung von Versuchen bei der Einführung alternativer Kulturpflanzen (Heil- und Gewürzpflanzen) für erforderlich erachtet.

Zu § 8:

Im Rahmen des Abs. 2 Z. 6 haben vor allem Angaben über die Toxizität und Abbaubarkeit des Pflanzenschutzmittels zu erfolgen. Um hier eine Vergleichbarkeit der Angaben zu erreichen, erscheint es erforderlich, daß die durchzuführenden Tests verbindlich vorgegeben werden.

Zu § 12:

Zu dieser Bestimmung hat die für Angelegenheiten der Land- und

- 3 -

Forstwirtschaft zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung festgestellt:

"In § 12 sollte eine zusätzliche Bestimmung mit dem Ziel aufgenommen werden, daß die Bundesanstalt für Pflanzenschutz von sich aus im Einvernehmen mit dem Zulassungsinhaber eines Pflanzenschutzmittels eine Zulassung (bzw. Zulassungserweiterung) initiieren kann, wenn eine besondere Notwendigkeit besteht, bestimmte Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen. Für den Zulassungsinhaber dürften daraus keine Kosten entstehen.

Eine Aufnahme einer derartigen Bestimmung ist gerade deshalb so wichtig, weil bei Spezial- und Alternativkulturen mit geringen Flächenausmaßen seitens der Pflanzenschutzmittelfirmen kein wirtschaftliches Interesse für eine spezielle Registrierung gegeben ist. Im Hinblick darauf, daß derartige Kulturen in zunehmendem Maße die Existenzgrundlage für viele landwirtschaftliche Betriebe darstellen, ist eine diesbezügliche Berücksichtigung im Pflanzenschutzmittelgesetz von besonderer Notwendigkeit. Im Abs. 3 sollte vorgesehen werden, daß die betreffende Verordnung jedenfalls auch im amtlichen Pflanzenschutzmittel- und Pflanzenschutzgeräteverzeichnis der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundzumachen ist."

Zu § 16:

Abs. 1 wäre dahingehend zu ergänzen, daß auch ein Hinweis, in welcher Weise überlagerte Pflanzenschutzmittel zu entsorgen sind, vorzusehen ist. Für eine Gefahrenbeurteilung wären weiters Angaben über die biologische Abbaubarkeit (Halbwertszeit) des Pflanzenschutzmittels unbedingt erforderlich und deshalb in die Kennzeichnungsvorschriften aufzunehmen.

In Abs. 1 Z. 11 sollte außerdem der Begriff "Symbole" genauer erläutert werden. Vorgeschlagen werden z.B. folgende Farbsymbole:

rot: Mittel gegen tierische Schädlinge

- 4 -

blau: Mittel gegen pilzliche und bakterielle Krankheitserreger
grün: Mittel gegen Unkräuter
gelb: Kombinationspräparate
braun: alle anderen einschließlich Hilfsstoffe

Weitere Symbole wären aufzunehmen für:

Bienengefährdung, Nützlingsschonung oder -schädigung, Fischtoxizität, Wasserschutzbestimmungen und Anwenderschutz. Diese Symbole sollten als Kreise oder Rechtecke auf den Originalbehältnissen und Außenverpackungen angebracht sein.

Im Abs. 4 sollte aus terminologischen Gründen das Wort "Gegenstände" durch das Wort "Stoffe" ersetzt werden.

Zu § 22:

In Abs. 3 Z. 5 sollte bei Herbiziden auch der Anwendungszeitraum zu veröffentlichen sein.

Zudem sollten in Z. 7 die gleichen Symbole, wie sie bereits im § 16 angeführt wurden, verwendet werden.

Zu den §§ 36 und 39:

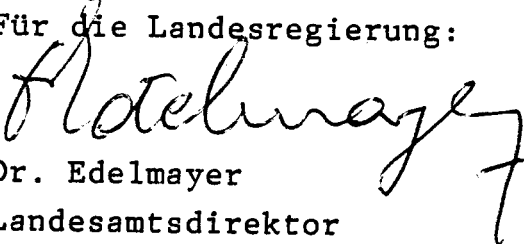
Die Bestimmungen des § 36 Abs. 5 sowie des § 39 Abs. 3 sehen vor, daß die Bezirksverwaltungsbehörde für eine Verwertung bzw. für eine schadlose Vernichtung von für verfallen erklärten Gegenständen zu sorgen hat. Dies bedeutet jedenfalls eine finanzielle Mehrbelastung für das Land. In diesem Zusammenhang darf auf § 5 FAG 1985 hingewiesen werden, wonach der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften dann Verhandlungen zu führen hat, wenn als Folge von Maßnahmen des Bundes Mehrbelastungen am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die

- 5 -

Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer

Landesamtsdirektor